

**Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,  
liebe Schülerinnen und Schüler,**

das Lernen auf Distanz ist an unserer Wolfhelschule nahezu Routine. Wir sind froh, dass unsere Schulgemeinschaft gerade auch in dieser sehr herausfordernden Zeit vergleichsweise gut funktioniert. Das Lernen auf Distanz wird in unserer Schule mit zwei Videokonferenz-Plattformen umgesetzt, wobei mittelfristig TEAMS die APP ZOOM ablösen wird. Unabhängig davon, welches digitale Instrument eingesetzt wird, ist es unerlässlich, dass neben den zwingend einzuhaltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen auch die Regeln des Respekts und Anstands eingehalten werden.

Dies ist nicht immer einfach und sicherlich sind Anspruch, Erwartung und wahrgenommene Realität manches Mal nicht perfekt überein zu bekommen. Um auch in dieser Zeit bestmögliche Ergebnisse zu erzielen möchten wir Sie mit diesem Brief um Ihre Mithilfe bitten.

- Alle Teilnehmenden sind dazu verpflichtet, dass die Privatsphäre ihrer Familien und der anderen Teilnehmenden gewahrt bleiben.
- Es muss darauf geachtet werden, dass keine Dritten an den Videokonferenzen teilnehmen können, Zugangsdaten dürfen nicht weitergegeben werden.
- Alle Inhalte der Videokonferenzen und Chats müssen im Kreis der Teilnehmenden verbleiben und es darf keinerlei Aufzeichnung in Bild und Ton oder Speicherung durch die Schule, die Teilnehmer oder den Anbieter erfolgen. Dies bezieht sich auch auf das Erzeugen und Abspeichern von Einzelbildern.
- In Videokonferenzen gilt Anwesenheitspflicht.
- Ein Fernbleiben der Videokonferenzen ist von den Eltern mit Begründung per E-Mail bei den Klassenlehrern zu entschuldigen: [Vorname.Nachname@wolfhelschule.com](mailto:Vorname.Nachname@wolfhelschule.com) (z.B. wegen Krankheit, Arztterminen, Internetproblemen)
- Nicht entschuldigte Stunden werden als diese gewertet.

Im Falle einer Abwesenheit gilt:

Der verpasste Unterrichtsstoff und die gestellten Aufgaben sind nachzuholen und nach Absprache mit den betroffenen Fachlehrern einzureichen bzw. hochzuladen.

Auch die Bezirksregierung hat sich eingehend mit diesem Thema beschäftigt und sendet folgende Hinweise:

Sowohl bei der Bezirksregierung Münster als auch bei Polizeibehörden sind zuletzt Fälle bekannt geworden, bei denen Schülerinnen und Schüler im Rahmen des digitalen Distanzunterrichts Aufzeichnungen des Unterrichts angefertigt und diese anschließend - zum Teil bearbeitet - über Social-Media-Kanäle verbreitet haben.

Ein solches Verhalten beeinträchtigt nicht nur das Vertrauensverhältnis zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern, sondern auch den gesamten Schulfrieden. Zudem löst es ggf. ordnungs-, straf- und/oder zivilrechtliche Konsequenzen aus.

Neben pädagogischen Einflussmöglichkeiten können auch durch das Schulgesetz geregelte Maßnahmen (§ 53 SchulG NRW: Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen) ergriffen werden. Darüber hinaus können folgende Straftatbestände zum Tragen kommen (jeweils online abrufbar unter:

<https://www.gesetze-im-internet.de>

- Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB)
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB)
- Verletzung des Rechts am eigenen Bild (§§ 22,33 KunstUrhG)

Besteht gegen Schülerinnen oder Schüler der Verdacht der Begehung einer der vorgenannten Straftaten, so sieht der Jugendkriminalitätserlass vom 19.11.2019 vor, dass in der Regel eine Benachrichtigung der Polizei oder Staatsanwaltschaft durch die Schulleitung erfolgt (s. Nr. 4.2.2 lit. i) „Cybercrime“ des Jugendkriminalitätserlasses vom 19.11.2019; online abrufbar unter:

<https://bass.schul-welt.de/Stichwort/Ebene5?Ebene1=J&Ebene2=JU&Ebene3=Jugendkriminalitaet&Ebene4=Bekae4mpfung+&f=1>

Die Polizeibehörden aus den Regionen weisen darauf hin, dass sie allen Hinweisen nachgehen und zwar unabhängig vom Alter der Schülerinnen und Schüler. Auch gegen Schülerinnen und Schüler, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und somit strafrechtlich als schuldunfähig gelten, könne ein Strafverfahren eingeleitet werden.

Zu beachten ist ferner, dass durch derartige Verhaltensweisen auch zivilrechtliche Schadensersatzansprüche entstehen können, wobei hier insbesondere darauf hinzuweisen ist, dass man in der Regel bereits mit Vollendung des siebten Lebensjahres schadensersatzpflichtig ist (§ 828 BGB).

Ein weiterer, im Zusammenhang mit der Nutzung von Video- und Audiotools zu berücksichtigender Aspekt betrifft die Anwesenheit von Personen, die nicht zum eigentlichen Adressatenkreis des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags gehören. Entscheidet die Schule, im Rahmen des Distanzunterrichts Video- und Audiokonferenzsysteme einzusetzen, trifft sie mit den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten eine Nutzungsvereinbarung, auf deren Grundlage die jeweiligen Konferenzsysteme genutzt werden (dürfen). Im Rahmen dieser Vereinbarung sollten Erziehungsberechtigte darauf hingewiesen werden, dass die Teilnahme an dem Video-/Audiokonferenzsystem ausschließlich den jeweiligen Schülerinnen und Schülern gestattet und die häusliche Lernumgebung entsprechend zu gestalten ist. Für den digitalen Distanzunterricht gilt nichts Anderes als für den Präsenzunterricht: Eltern dürfen nur nach vorheriger Absprache mit den Lehrerinnen und Lehrern an einzelnen Unterrichtsstunden ihrer Kinder teilnehmen.

Bitte bestätigen Sie und auch ihr, liebe Schülerinnen und Schüler, kurz durch eine E-Mail an die Klassenleitung, dass dieser Brief zur Kenntnis genommen wurde, dazu könnten Sie dann auf „Weiterleiten“ klicken, die Adresse eines Klassenlehrers eingeben und in die Betreffzeile „Name des Kindes, hier Bestätigung der Kenntnisnahme“ eingeben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Dr. Jerome E. Biehle  
Schulleiter